

RS UVS Kärnten 1998/07/14 KUVS- 1096/9/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1998

Rechtssatz

Wer einen Kombinationskraftwagen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet, obwohl am Fahrzeug eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs 5 und 6 StVO) nicht angebracht war (... es war eine Begutachtungsplakette aufgeklebt, die für ein Kraftfahrzeug mit einem anderen behördlichen Kennzeichen ausgegeben wurde), macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at